



Josef Schmid
2. Bürgermeister
Leiter des Referats für
Arbeit und Wirtschaft

- I. An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 02
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Alexander Miklosy
Tal 13
80331 München

Datum
25.11.2015

Keine Zirkusgastspiele mit Wildtieren auf der Theresienwiese

Antrag Nr. 14-20 / B 01162 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirks vom 28.04.2015

Sehr geehrter Herr Miklosy,

mein Referat wurde mit der Bearbeitung des o.g. Antrags beauftragt. Der Antrag betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Die Materie des Tierschutzes unterliegt gem. Art. 28 Abs. 1 Nr. 20 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Mit Erlass des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber erschöpfend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und den Tierschutz abschließend geregelt. Die Bundesregierung hat bislang nicht von der im Jahr 2013 in § 11 Abs. 4 TierSchG eröffneten Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung, die die Haltung von Wildtieren in Zirkussen einschränkt bzw. verbietet, Gebrauch gemacht.

Damit fällt der Tierschutz nicht in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden und die Wildtierhaltung ist bundesgesetzlich weiter zulässig.

Das Tierschutzgesetz sieht derzeit kein Verbot für die Haltung oder Zurschaustellung bestimmter Wildtierarten vor. Zirkusunternehmen, die eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG besitzen, sind damit berechtigt, die von ihnen mitgeführten Tiere zu halten und zur Schau zu stellen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage verstoßen damit kommunale Wildtierverbote gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

In dem vom BA 2 zitierten Urteil des VG München vom 06.08.2014 könnte sich eine geänderte Tendenz in der Rechtsprechung abzeichnen. Das VG München räumt einer Gemeinde in seinem Urteil bei freiwilligen öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. der Theresienwiese) einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein. Neu ist bei dieser Entscheidung, dass das Gericht es als nicht sachfremd und willkürlich ansieht, wenn sich eine Gemeinde bei der Änderung/Einschränkung der Widmung einer öffentlichen Einrichtung am Publikumsinteresse oder den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bevölkerung orientiert. Das Gericht gibt damit dem gemeindlichen Gestaltungsrecht und der Orientierung an geänderten Wertvorstellungen der Bevölkerung Vorrang vor dem Schutz der Gewerbetreibenden aus Art. 12 GG.

Falls sich diese Rechtsauffassung festigen sollte, könnten sich für die Gemeinden künftig größere Gestaltungsspielräume bei der Widmung ihrer öffentlichen Einrichtungen eröffnen.

Davon betroffen wäre der Circus Krone, der als klassischer Zirkus mit Wildtieren in München seit Jahrzehnten seinen Stammsitz hat und ein wichtiger Werbeträger für die Stadt ist. Seine Vorstellungen haben eine hohe Qualität, sind sehr erfolgreich und erfreuen sich bei der Bevölkerung großer Beliebtheit. Alle Tierschutzbestimmungen werden vom Circus Krone eingehalten.

Fazit:

Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage für ein Wildtierverbot für Zirkusgastspiele auf der Theresienwiese.

Rein vorsorglich wird künftig von allen Zirkusunternehmen, die sich für ein Gastspiel mit Wildtieren auf der Theresienwiese bewerben, mit der Bewerbung die Vorlage der Erlaubnis nach § 11 TierSchG gefordert. Damit soll gewährleistet werden, dass die eigens für Tiere in Zirkusbetrieben entwickelten Schutzkonzepte und die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ich hoffe, dass Ihr im Betreff genannter Antrag damit ausreichend beantwortet ist und als satzungsgemäß erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an RS/BW
an das Direktorium-HA II/BA-G
z.K.

III. Wv. FB VI

Josef Schmid